

Dienstreise: Speesen für Arbeitnehmer



ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa – Polska; P. Box 62, 00-952 Warszawa; NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438

Tel. +48 22 53 10 500, Fax +48 22 53 10 600, Email: ib@ahk.pl, www.deinternational.pl

mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN

Deutsche Bank Bonn, BLZ: 380 700 59, Konto: 0672444 00, BIC: DEUTDE33HAN33, IBAN: DE19 3807 0059 0067 2444 00 EUR

Spesen für Arbeitnehmer

Auf Grundlage des Art. 77 (5) des polnischen Arbeitsgesetzbuches (kodeks pracy) bestimmen sich die Reisekosten für Inland- und Auslandsreisen von Mitarbeitern nach den gleichen Grundsätzen wie die Reisekosten von Angestellten öffentlicher Stellen, sofern sie nicht bereits im Tarif- oder Arbeitsvertrag bestimmt worden sind. Bei einer Festlegung der Spesensätze im Tarif- oder Arbeitsvertrag ist zu beachten, dass die Spesensätze für Inland- und Auslandsreisen nicht niedriger ausfallen dürfen als diejenigen, die für einen Angestellten einer offiziellen Stelle vorgesehen sind. Falls eine solche Bestimmung der Spesensätze im Tarif- oder Arbeitsvertrag fehlt, gelten die gleichen Bestimmungen wie für Angestellte öffentlicher Stellen.

Die bisher in diesem Bereich geltenden Vorschriften: Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 19.12.2002 über die Höhe und die Voraussetzungen zur Festlegung von Spesen für Mitarbeiter öffentlicher Stellen bei Inlandreisen (Fundstelle: Dz. U. 02.236.1990), Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 19.12.2002 über die Höhe und die Voraussetzungen zur Festlegung von Spesen für Mitarbeiter öffentlicher Stellen bei Auslandsreisen (Fundstelle: Dz.U.02.236.1991), wurden mit dem 1. März 2013 durch eine gemeinsame Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29.01.2013 über die den Mitarbeitern öffentlicher Stellen bei Inland- und Auslandsreisen zustehenden Leistungen (Fundstelle: Dz. U. 13.167) ersetzt.

Dem § 2 dieser Verordnung zufolge stehen dem Mitarbeiter auf Grund einer Inland- und Auslandsreise nachfolgende Leistungen zu:

1. Spesen (Tagegeld),
2. Erstattung von folgenden Kosten:
 - a. Fahrtkosten,
 - b. Fahrtkosten am Reiseziel,
 - c. Übernachtungskosten,
 - d. andere erforderliche Kosten, soweit diese entsprechend nachgewiesen und durch den Arbeitgeber bestimmt oder anerkannt sind.

Der **Verpflegungsmehraufwand bei Inlandreisen** ist für die erhöhten Lebenshaltungskosten während der Reise vorgesehen wobei der **Spesensatz pro Tag der Reise 30 zł** beträgt. Der jeweilige Spesensatz berechnet sich für den Zeitraum von Beginn der Reise an bis zu ihrer Beendigung wie folgt:

- 1) Bei einer Reisedauer von bis zu einem Tag:

- a) Reisen von weniger als 8 Stunden: es wird kein Spesensatz gewährt;
 - b) Reisen zwischen 8 und 12 Stunden: es wird 50% des Spesensatzes gewährt;
 - c) Reisen über 12 Stunden: es wird der ganze Spesensatz ausbezahlt.
- 2) Bei einer Reisedauer von mehr als einem Tag, wird für jeden vollen Tag der gesamte Spesensatz gewährt; für jeden nicht vollen, jedoch angefangenen Tag beträgt die Quote:
- a) bis zu 8 Stunden, die Hälfte des Spesensatzes;
 - b) über 8 Stunden, der gesamte Spesensatz.
- 3) Der Spesensatz wird nicht gewährt bei:
- a) Reisen des Mitarbeiters an seinen Dauer- oder auch nur zeitweiligen Wohnort sowie in den Fällen des § 10.
 - b) Reisen des Mitarbeiters, bei denen ihm eine kostenlose ganztägige Verpflegung garantiert wurde.

Sollte der Mitarbeiter während der Inlandreise die Verpflegung kostenlos erhalten, so wird der gesetzlich festgesetzte Spesensatz wie folgt gemindert:

- für das Frühstück um 25%;
- für das Mittagessen um 50%;
- für das Abendessen um 25%.

Gemäß § 10 müssen einem Mitarbeiter bei Inlandreisen von mindestens 10 Tagen die Kosten für Heimfahrten an Wochenenden und Feiertagen und solche zurück an den Ort der Reise erstattet werden.

Auf Grundlage des Art.77(5) des polnischen Arbeitsgesetzbuches (kodeks pracy) bestimmen sich auch die **Spesensätze für Auslandsreisen** von Mitarbeitern nach den gleichen Grundsätzen wie für Spesensätze von Angestellten öffentlicher Stellen, sofern sie nicht bereits schon im Tarif- oder Arbeitsvertrag bestimmt worden sind.

Im Anhang der besagten Rechtsverordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik findet sich eine Tabelle, die die Höhe des Spesensatzes pro Tag für das jeweilige Land vorgibt. Der Verpflegungsmehraufwand ist für die Lebenshaltungskosten sowie für andere kleine Ausgaben vorgesehen.

Für jeden Tag der Reise steht der Spesensatz in voller Höhe zu.

Für Reisen, die nicht den ganzen Tag dauern, steht dem Mitarbeiter:

- bis 8 Stunden, 1/3 des Spesensatzes,
- zwischen 8 und 12 Stunden, 50% des Spesensatzes,
- mehr als 12 Stunden, der Spesensatz in voller Höhe zu.

Falls der Mitarbeiter im Ausland ganztägige Verpflegung kostenlos erhält, so steht ihm lediglich 25% der in der Tabelle vorgesehenen Spesensatzhöhe zu. Wenn er einen Teil der Verpflegung kostenlos erhält, so wird der gesetzlich festgesetzte Spesensatz entsprechend gekürzt:

- für das Frühstück um 15%,
- für das Mittagessen um 30%,
- für das Abendessen um 30%.

Erhält der Mitarbeiter im Ausland für die Verpflegung eine Geldleistung, so steht ihm der Spesensatz nur bis zu der Höhe zu, welche diese Geldleistung nicht deckt.

Spesensätze und Grenze der Übernachtungen (pro Tag)

Nr.	Land	Währung	Spesensatz	Grenze für Übernachtungen
1	Ägypten	USD	55	150
2	Äthiopien	USD	55	300
3	Afghanistan	EUR	47	140
4	Albanien	EUR	41	120
5	Algerien	EUR	50	200
6	Andorra	wie in Spanien		
7	Angola	USD	61	180
8	Argentinien	USD	50	150
9	Armenien	EUR	42	145
10	Australien	AUD	88	250
11	Aserbaidtschan	EUR	43	150
12	Bangladesch	USD	50	120
13	Belgien	EUR	48	160
14	Bosnien und Herzegowina	EUR	41	100

15	Brasilien	EUR	43	120
16	Bulgarien	EUR	40	120
17	Chile	USD	60	120
18	China	EUR	55	170
19	Costa Rica	USD	50	140
20	Dänemark	DKK	406	1300
21	Deutschland	EUR	49	150
22	Ecuador	USD	44	110
23	Elfenbeinküste	EUR	33	100
24	Estland	EUR	41	100
25	Finnland	EUR	48	160
26	Frankreich	EUR	50	180
27	Georgien	EUR	43	140
28	Griechenland	EUR	48	140
29	Großbritannien	GBP	35	200
30	Indien	EUR	38	190
31	Indonesien	EUR	41	110
32	Irak	USD	60	120
33	Iran	EUR	41	95
34	Irland	EUR	52	160
35	Island	EUR	56	160
36	Israel	EUR	50	150
37	Italien	EUR	48	174

38	Japan	JPY	7532	22000
39	Jemen	USD	48	160
40	Jordanien	EUR	40	95
41	Kambodscha	USD	45	100
42	Kanada	CAD	71	190
43	Kasachstan	EUR	41	140
44	Katar	EUR	41	200
45	Kenia	EUR	41	150
46	Kirgisistan	USD	41	150
47	Kolumbien	USD	49	120
48	Kongo, Demokratische Republik Kongo	USD	66	220
49	Korea (Südkorea)	EUR	46	170
50	Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)	EUR	48	170
51	Kroatien	EUR	42	125
52	Kuba	EUR	42	110
53	Kuwait	EUR	39	200
54	Laos	USD	54	100
55	Libanon	USD	57	150
56	Libyen	EUR	52	100
57	Liechtenstein	wie in der Schweiz		
58	Litauen	EUR	39	130
59	Luxemburg	wie in Belgien		

60	Lettland	EUR	57	132
61	Mazedonien	EUR	39	125
62	Malaysia	EUR	41	140
63	Malta	EUR	43	180
64	Marokko	EUR	41	130
65	Mexiko	USD	53	140
66	Moldau	EUR	41	85
67	Monaco	wie in Frankreich		
68	Mongolei	EUR	45	140
69	Neuseeland	USD	58	180
70	Niederlande	EUR	50	130
71	Nigeria	EUR	46	240
72	Norwegen	NOK	451	1500
73	Oman	EUR	40	240
74	Österreich	EUR	52	130
75	Pakistan	EUR	38	200
76	Palästinensische Autonomiegebiete	wie in Israel		
77	Panama	USD	52	140
78	Peru	USD	50	150
79	Portugal	EUR	49	120
80	Republik Südafrika	USD	52	275
81	Rumänien	EUR	38	100
82	Russland	EUR	48	200

83	San Marino	wie in Italien		
84	Saudi-Arabien	EUR	45	180
85	Schweden	SEK	459	1800
86	Schweiz	CHF	88	200
87	Senegal	EUR	44	120
88	Serbien und Montenegro	EUR	40	100
89	Singapur	USD	56	230
90	Simbabwe	EUR	39	90
91	Slowakei	EUR	43	120
92	Slowenien	EUR	41	130
93	Spanien	EUR	50	160
94	Syrien	USD	50	150
95	Tadschikistan	EUR	41	140
96	Tansanien	USD	53	150
97	Thailand	USD	42	110
98	Tschechische Republik	EUR	41	120
99	Tunesien	EUR	37	100
100	Türkei	USD	53	173
101	Turkmenistan	EUR	47	90
102	Ukraine	EUR	41	180
103	Ungarn	EUR	44	130
104	Uruguay	USD	50	80

105	USA - darunter: New York Washington	USD	59	200
				350 300
106	Usbekistan	EUR	41	140
107	Venezuela	USD	60	220
108	Vietnam	USD	53	160
109	Vereinigte Arabische Emirate	EUR	39	200
110	Weißrussland	EUR	42	130
111	Zypern	EUR	43	160
112	Sonstige Länder	EUR	41	140

Bei Reisen nach:

- Gibraltar – Spesensätze und Grenze für Übernachtungen wie in Großbritannien,
- Hongkong – Spesensatz: 55 USD, Grenze für Übernachtungen: 250 USD,
- Taiwan – Spesensatz: 40 EUR, Grenze für Übernachtungen: 142 EUR.

Dieses Merkblatt gibt die ersten rechtlichen Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Abteilung für Recht und Steuern
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
Tel. +48 22 53 10 562, 53 10 500
Fax. +48 22 53 10 600
E-Mail: ib@ahk.pl
www.ahk.pl